



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: vergaberecht@bmi.gv.at

Wien, am 28. März 2025
Zl. B,K-096/270325/HA,SP

GZ: 2025-0.155.146

Betreff: Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Justiz betreffend die zentral elektronische Einmeldung von Daten gemäß § 7 Abs. 5 SFBG (SFBG-Einmeldeverordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Mit vorliegendem Verordnungsentwurf soll zukünftig die bereits bestehende Meldepflicht (Berichtspflicht) im Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz (SFBG) bundesweit einheitlich über ein zentrales elektronisches Einmeldesystem samt elektronisch ausfüllbaren Formularen auf JustizOnline (justizonline.gv.at) erfüllt werden.

Gegen die vorgesehene Einrichtung eines zentralen Einmeldesystems bestehen zwar grundsätzlich keine Bedenken, sehr wohl aber bestehen gegen etliche Bestimmungen des dieser Verordnung zugrundeliegenden Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetzes aufgrund deren Komplexität und auch aufgrund der Übererfüllung von EU-Mindeststandards (Gold-Plating) massive Bedenken:

Strafsanktionen bei Nichteinhaltung

Brisant im Zusammenhang mit den Berichtspflichten sind die angedrohten Geldstrafen in Höhe von bis zu 10.000 Euro bei Nichteinhaltung der Berichtspflichten (§ 8 SFBG). Geldstrafen drohen auch für den Fall, dass bestimmte



angeschaffte Fahrzeuge falsch zugeordnet werden (Geldstrafe bis zu 30.000 Euro!).

Völlig überschießend sind jene Bestimmungen (§ 9 SFBG), die zusätzlich zu den Verwaltungsstrafen Geldbußen von bis zu 225.000 Euro vorsehen, sollten die Mindestquoten im jeweiligen Beschaffungszeitraum nicht eingehalten werden (so müssen bis Ende 2025 38,5 % der im Beschaffungszeitraum beschafften PKWs, 10 % der im Beschaffungszeitraum beschafften LKWs und 45 % der im Beschaffungszeitraum beschafften Busse „sauber“ sein. Im Beschaffungszeitraum bis 2030 sind es 38,5 % der PKWs (bleibt gleich), 15 % der LKWs und 65 % der Busse.

Städte und Gemeinden sind aufgrund der vielseitigen Aufgaben, die sie wahrzunehmen haben, von den komplexen Vorgaben im Besonderen betroffen (Straßendienste, Schülergelegenheitsverkehr etc.). Kleinere Gemeinden mit sehr wenigen Neuanschaffungen in den jeweiligen Bezugszeiträumen müssen zwecks Einhaltung der Vorgaben 100 % „sauber“ beschaffen (sollte nur ein einziges Fahrzeug einer jeden Kategorie im Bezugszeitraum angeschafft werden, muss dieses „sauber“ im Sinne des Gesetzes sein um die jeweilige Quote zu erfüllen).

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher einmal mehr eine Aufhebung all jener Bestimmungen, die Strafsanktionen bei Nicht-Einhaltung vorsehen.

Es ist zudem nicht nachvollziehbar, weswegen in der österreichischen Umsetzung der EU-Richtlinie im Falle einer Missachtung der Vorgaben drakonische Geldbußen verhängt werden können, in der deutschen Umsetzung der EU-Richtlinie („Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz“) auf Geldbußen und Sanktionen überhaupt verzichtet wird!

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Allein die Komplexität des Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetzes gebietet es, dass Ausnahmen von diesem Gesetz und den Vorgaben so weit wie möglich festgelegt werden und keine überschießenden Regelungen (gold plating) getroffen werden.

Trotzdem in Erwägungsgrund 17 der EU-Richtlinie klargestellt wird, dass die vorgesehenen Anforderungen nicht für Fahrzeuge gelten sollten, die speziell für die Ausführung von Arbeiten konzipiert und gebaut wurden und die weder für die Beförderung von Fahrgästen noch für die Beförderung von Gütern geeignet sind





(etwa Straßeninstandhaltungsfahrzeuge wie Schneepflüge), wird von Seiten Ihres Ressorts eine andere, restriktive Meinung vertreten.

So seien Fahrzeuge für den Straßendienst (LKW der Kategorie N3) nicht ausgenommen, so sie aus einem Fahrgestell (Chassis) und einer (jeweils) montierten Maschine (Kehrmaschine, Streumaschine) bestehen. Diese Meinung wird selbst dann vertreten, wenn diese Fahrzeuge ausschließlich für derartige Dienste im Einsatz sind.

Der Österreichische Gemeindebund fordert eine Abkehr von dieser strengen Linie und eine Festlegung von Ausnahmen, die jedenfalls auch dann greifen, wenn Fahrzeuge ausschließlich für Dienste im Einsatz sind, für die nicht notwendigerweise Spezialfahrzeuge zum Einsatz kommen müssen (Chassis mit montierter Kehrmaschine).

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Mag. Gerald Poyschl

Der Präsident:

Bgm. DI Johannes Pressl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Alle Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel

